

SATZUNG

über das Bestattungswesen der Stadt Heilsbronn **-Bestattungssatzung-**

vom 26. November 2015

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung (GO) –erlässt die Stadt Heilsbronn folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke der geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Stadt Heilsbronn als eine öffentliche Einrichtung:

1. den städtischen Friedhof
2. eine städtische Leichenhalle
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Widmungszweck

Der städtische Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der städtische Friedhof wird von der Stadt Heilsbronn als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Friedhofsverwaltung geführt.

§ 4

Bestattungsanspruch

1. Auf dem städtischen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz in der Stadt Heilsbronn hatten oder
 - b) denen ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte erteilt worden ist oder

- c) für die die Bestattung vom Nutzungsberechtigten einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird
 - d) sowie Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet (oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet) verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen gestattet.
 3. Die Bestattung anderer als der in Ziffer 1 u. 2 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5

Benutzungszwang

1. Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen (auch Aschenreste) im Leichenhaus (hierzu ist jede Leiche spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in die städtische Leichenhalle zu verbringen);
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 - c) Beisetzung von Urnen
2. Ziffer 1 findet keine Anwendung, wenn die Überführung zu einem außerhalb Heilsbronn gelegenen Bestattungsort am Sterbetag erfolgt oder die Überführung zu einer kirchlichen Bestattungseinrichtung in Heilsbronn am Sterbetag durchgeführt wird.
3. Die Benutzungspflicht der Ziffer 1, Buchstabe a gilt nicht für Personen, die in Einrichtungen, die sich im Stadtgebiet befinden, verstorben sind, in denen geeignete Räume zur Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen vorhanden sind und deren Überführung unmittelbar von dort zum Bestattungsort erfolgt.
4. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Ziffer 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht

1. Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Heilsbronn anzumelden; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
2. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

3. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen bzw. dem von ihnen beauftragten Bestattungsunternehmen und ggf. dem jeweiligen Pfarramt fest. Die Bestattungs- und Beförderungsfristen nach § 18 und 19 Bestattungsverordnung (BestV) sind zu beachten.
4. Leichen, die nicht innerhalb der in Ziff. 3 genannten Frist und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte bestattet werden.
5. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. In besonderen Fällen sind an Samstagen Ausnahmen möglich.

§ 7

Aufbahrung von Leichen

1. Die Verstorbenen werden in der städtischen Leichenhalle aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen entscheiden die in § 6 BestV genannten Angehörigen, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Die Stadt kann jedoch die Aufbahrung in der Kühlzelle veranlassen.
2. Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

§ 8

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für Urnen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung.

§ 9

Exhumierung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
3. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Exhumierung bzw. zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
4. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

5. Angehörigen und Zuschauern ist es nicht gestattet Exhumierungen bzw. Umbettungen beizuwohnen.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
7. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 10

Arten der Grabstätten

1. Auf dem Friedhof werden folgende Grabarten zur Verfügung gestellt:
 - a. Erdgrabstätten bis zur dreifachen Tiefe
 - b. Kindergrabstätten
 - c. Urnen-Erdgrabstätten (für 4 Urnen)
 - d. Urnen-Baumgräber (für 2 Urnen)
 - e. Urnen-Hainbuchengräber (für 2 Urnen)
 - f. Urnennischen (2-stellig oder 4-stellig)
 - g. anonymes Urnensammelgrab
2. Mit Ausnahme des anonymen Urnensammelgrabes handelt es sich bei allen Grabstätten um Wahlgräber.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
4. Sämtliche Gräber bleiben im Eigentum der Stadt Heilsbronn. An ihnen können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

§ 11

Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Sondernutzungsrecht, zunächst für die Dauer der Ruhezeit, begründet wird. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
2. Mehrere nebeneinander liegende Einzelgräber können als Grabanlage gestaltet werden.

§ 12

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

1. Urnen können in allen Grabstätten bestattet werden.
2. Urnen (auch Überurnen) dürfen für die Bestattung in Erdgräbern ausschließlich aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

3. Im anonymen Urnensammelgrab werden Urnen anonym, d.h. ohne Anwesenheit Angehöriger oder anderer Personen, bestattet. Die Grabfläche des anonymen Urnensammelgrabes wird durch die Stadt Heilsbronn gestaltet und gepflegt. Eine Kennzeichnung des Grabes mit Grabstein oder sonstiger Ausstattung erfolgt nicht.
4. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Grabstätte, in der eine Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 13

Größe der Gräber, Grabtiefe

1. Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend.
2. Die Grabstätten werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die Grabtiefe beträgt dabei ab Erdoberfläche bei:
 - a) Erdgräbern (für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr)
einfachtief 1,60 m, doppeltief 2,20 m; dreifachtief 2,80 m
 - b) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 10. vollendeten Lebensjahr
(Kindergräber) 1,30 m
 - c) für Urnen-Erdgräber sowie Urnen-Rasengräber 0,90 m
 - d) Urnen-Baumgräber
doppeltiefe Urne 1,30 m, einfachtiefe Urne 0,90

§ 14

Beisetzung in Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
2. Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 15

Dauer und Übertragung des Sondernutzungsrechts

1. Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet. Nach Ablauf ist eine Verlängerung um jeweils 10 Jahre auf Antrag möglich. Wird ein Antrag auf Verlängerung des Sondernutzungsrechts nach Ablauf nicht gestellt, kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.

Wird das Nutzungsrecht an einer Urnennische nicht verlängert, so kann die Stadt die vorhandenen Aschenreste entfernen und an geeigneter Stelle bestatten, ohne dass hierbei Nachweis über ihren Verbleib zu führen ist.

2. In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
3. Sondernutzungsrechte an Grabstätten können grundsätzlich nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen werden
Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
4. Für die gem. § 11 Abs. 2 als Grabanlage zusammengefaßten Einzelgräber kann das Sondernutzungsrecht für einzelne Gräber auf Antrag angepaßt werden, damit sich eine einheitliche Nutzungsdauer für die gesamte Grabanlage ergibt.
5. Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
6. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
7. Der Übergang des Sondernutzungsrechtes ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 16

Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

Die Stadt kann auch vorzeitigen Grabfreigaben zustimmen.

Gräber, die von den Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten freigegeben werden, können seitens der Friedhofsverwaltung neu vergeben werden, soweit eine Belegung möglich ist.

Bis zu einer Neubelegung sind an freigegebenen Grabstätten Grabsteine und Einfassungen zu entfernen und das Grabbeet einzuebnen.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Errichtung von Grabmalen

1. Die Errichtung sowie jede wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmale entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

- eine maßstabsgetreue Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht unter Angabe aller Maße.
- die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
- die Angabe über die Inschrift.

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall auch weitere Unterlagen (z.B. Materialmuster) angefordert werden.

3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
4. Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnis-antrag nachträglich gestellt wird.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Größe der Grabmale

1. Grabmale dürfen einschließlich Sockel (gemessen ab Erdoberkante, gewachsener Boden) grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Kindergräber: Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m,

Einzel-Wahlgräber: Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m,

bei nebeneinander liegenden Einzelgräbern,
die gem. § 11 Abs. 2 als gemeinsame Grabanlage
gestaltet werden: Höhe 1,20 m, Breite 1,20 m.

Urnen-Erdgräber: Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m.

2. Die Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

bei Kindergräbern Breite 0,75 m, Länge 1,10 m

bei neu anzulegenden Wahlgräbern Breite 0,90 m, Länge 2,00 m

bei Urnengräbern (außer Abt. J und H) Breite 0,65 m, Länge 0,80 m

bei Urnengräbern in Abt. H Breite 0,60 m, Länge 0,80 m

Bei bestehenden Wahlgräbern sind die Grabeinfassungen auf die vorgenannten Maße zu kürzen sobald Arbeiten (Instandsetzung, Änderung, Neuanlegung) an der Grabanlage vorgenommen werden.

Bei nebeneinander liegenden Einzelgräbern, die gem. § 11 Abs. 2 als Grabanlagen gestaltet werden, beträgt die Breite 1,00 m pro Grabstelle.

Besondere Gestaltungsvorschriften

Abteilung J 1, 5 und 8 – Lindengräber, Rosen- und Lavendelgräber:

Die Abgrenzung der einzelnen Grabstätten (Einfassung) wird durch die Stadt einheitlich errichtet. Gesonderte Umrandungen der Grabbeete dürfen nicht angebracht werden. Die Lindengräber sind durch Buchshecken begrenzt. Die Pflege dieser Hecken sowie Bepflanzung und Pflege der zentralen Pflanzbeete an den Rosen- bzw. Lavendelgräbern werden durch die Stadt vorgenommen.

Abteilung J 3 und J 7 – Hainbuchengräber:

Für die Hainbuchengräber werden von der Stadt einheitliche Namensplatten beschafft. Die Platten bleiben Eigentum der Stadt Heilsbronn und können im Auftrag des Grabnutzungsberechtigten von einer Fachfirma beschriftet werden. Hierfür ist ausschließlich eine vertieft eingearbeitete Beschriftung zulässig.

Die Namensplatten werden durch die Stadt bündig im Boden verlegt.

Die Pflege der Hainbuchenhecken und der bodendeckenden Bepflanzung erfolgt durch die Stadt Heilsbronn.

Individueller Grabschmuck (Bepflanzung, eigene Grabzeichen oder Grablichter) ist nicht zulässig.

Bereiche J 2, J 4 und J 6 - Baumgräber:

In jeder Urnenbaumgrabstätte können bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist 2 Urnen beigesetzt werden. Die Baum- und Rasenpflege wird von der Stadt durchgeführt.

Eine individuelle Grabpflege wie auch die Anbringung von Grabmalen, Grabschmuck oder das Aufstellen von Grablichtern ist nicht zulässig.

Für jeden Baumbereich wird seitens der Stadt an einem zentralen Platz ein Gemeinschaftsgrabmal errichtet. Auf Wunsch wird dort eine Namenstafel für jeden Verstorbenen angebracht, die von der Stadt Heilsbronn beschafft wird.

Im Bereich der Gemeinschaftsgrabmale kann bei Beerdigungen der Blumenschmuck abgelegt werden. Der Blumenschmuck ist von den jeweiligen Grabnutzungsberechtigten zu entfernen sobald er unansehnlich geworden ist, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Bestattung.

Die Stadt ist berechtigt unzulässig abgestellten oder unansehnlich gewordenen Blumen- und Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Bereich K – Urnenwand:

1. Es ist nicht zulässig,
 - a) die Urnennischen zu verändern, zu vermauern oder zu öffnen,
 - b) Urnen ohne Erlaubnis der Stadt aus den Nischen zu entfernen,
 - c) Nägel, Schrauben, Platten usw. an der Urnenwand anzubringen,
 - d) Bildwerke aufzustellen,
 - e) Kränze, Blumenschmuck sowie Grablichter (mit Ausnahme der in Ziff. 3 genannten) an der Urnenwand zu befestigen,
 - f) Gegenstände auf der Überdeckungsplatte der Urnenwand aufzustellen.

Bei Zuwiderhandlung ist die Stadt berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

2. Vorübergehend kann natürlicher Blumenschmuck auf dem Streifen zwischen Urnenwand und Fußweg niedergelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist vom Grabnutzungsberechtigten umgehend zu entfernen. Dauerhafter Grabschmuck ist nicht zulässig.
3. Die Verschlussplatten der Urnennischen bleiben Eigentum der Stadt und können unter Beachtung folgender Vorgaben auf Kosten des Nutzungsberechtigten von einer Fachfirma (§ 26) beschriftet bzw. gestaltet werden:

Schriftgröße:	maximal 4,5 cm
Material:	Bronzeguss, Tönung: braun
Inhalt:	Vor- und Nachname des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr; alternativ hierzu kann anstelle des Vornamens auch das Wort „Familie“ an- gebracht werden.
Ornamente:	Höchstmaß: 10 x 10 cm
Vasen und Lampen	Höchstmaß: 10 cm

Weicht die Gestaltung der Verschlussplatten von den vorgenannten Bestimmungen ab, kann gem. § 17 Abs. 4 verfahren werden.

§ 20

Gestaltung der Grabmale

1. Jedes Grabmal muss den besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt Anforderungen hinsichtlich der Werkstoffe, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
4. Die Nummer des Grabes, die aus der Genehmigung zur Errichtung des Grabdenkmales ersichtlich ist, ist seitlich an jedem Grabdenkmal anzubringen. Ebenso können seitlich an den Grabmalen Firmenbezeichnungen in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 21

Standicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
3. Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmalen feststellt und der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe schafft, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahren ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22

Entfernung der Grabmale

1. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhefrist (§ 8) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabmale, Einfassungen sowie alle sonstigen bauliche Anlagen durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 4 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen.
3. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung (Schaukästen am Friedhof) sowie eine Kennzeichnung am Grab.
4. Wird der Verpflichtung auch nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht nachgekommen kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen bzw. auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten vornehmen lassen (Ersatzvornahme). Grabmale, Einfassungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum der Stadt über.

§ 23

Pflege der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
2. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederbelegung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen bedarf der Genehmigung der Stadt.
3. Das Hinauswachsen von Pflanzen über die Einfassungen ist zu verhindern.
4. Die unmittelbar angrenzenden Zwischenwege, zwischen, vor und hinter den einzelnen Grabstätten sind je zur Hälfte von den benachbarten Grabnutzungsberechtigten zu pflegen.
5. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Kompostierbare Abfälle sind von den übrigen Abfällen zu trennen und in den dafür bereitgestellten Behältern abzulagern.
6. Es ist nicht zulässig, die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen um das Grab vorzunehmen oder um das Grab zu pflastern bzw. Platten zu verlegen.
Zum Schutz vor abfließenden Regenwasser oder Schmutz kann auf den Wegen um die einzelnen Grabstätten gewaschener Donausplitt angebracht werden.
Andere Materialien (insbesondere wasserundurchlässige Folien) sind nicht zulässig.
7. Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder Schädlingen nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel bekämpft werden. Der Einsatz dieser Pflanzenschutzmittel ist so gering wie möglich zu halten.

8. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung unter Fristsetzung ungepflegte Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten pflegen bzw. pflegen lassen. Mehrfach ungepflegte Grabstätten können durch die Stadt auch abgeräumt, eingeebnet und angesät werden. Die Stadt behält sich eine weitere Verlängerung des Grabnutzungsrechtes vor.
9. Der Aufforderung, die auch durch Hinweis an der Grabstätte erfolgen kann, bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug oder wenn die Anschrift des Verpflichteten unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

V. Ordnungsvorschriften

§ 24

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der Tagesstunden für den Besuch geöffnet. Der Besuch des Friedhofes nach Einbruch der Dunkelheit ist nicht erwünscht. Die Stadt kann nähere Öffnungszeiten festlegen.
2. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 25

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Behindertenfahrzeugen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 - b. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen;
 - c. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d. Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - e. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - f. ohne Auftrag der Angehörigen und Genehmigung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 26

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende, bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt kann eine Zulassungskarte ausstellen.
3. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
4. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze, Gärtner und sonstiger Gewerbetreibender, wie z.B. alte Fundament, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien sowie Kunststoff- bzw. Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
6. Die Stadt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VI. Schlußvorschriften

§ 27

Alte Nutzungsrechte

1. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
2. Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung i.V. mit § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden, wer:

1. dem Benutzungszwang nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 zuwider handelt,
2. die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllt,

3. den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 24),
4. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 25)
5. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhof nicht beachtet (§ 26)

§ 29

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 01. September 1997, die 1. Änderungssatzung vom 14. November 2001, die 2. Änderungssatzung vom 15. Juli 2004 sowie die 3. Änderungssatzung vom 07. September 2006 außer Kraft.

STADT HEILSBRONN

Dr. Pfeiffer
Erster Bürgermeister